

*Für eine weitergehende Beratung
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung*

Ulatowski
ELISABETH
STEUERBERATERIN

Bulmker Straße 109

45888 Gelsenkirchen

Tel: 0209 / 3896910

Fax: 0209 / 3896911

E-Mail: ulatowski@datevnet.de

www.ulatowski-steuerberatung.de

Fördermittel

Inhalt

I. Wichtige Förderprogramme für Selbständige und kleine Unternehmen

1. Gründungszuschuss/Einstiegsgeld
2. KfW-StartGeld

3. KfW-Unternehmerkredit für kleine Unternehmen

4. ERP-Startfonds

II. Die wichtigsten Förderprogramme im Überblick

Wer Förderkredite oder -mittel erhalten möchte, muss wissen, dass der Staat nichts verschenkt. Als Antragsteller müssen Sie daher oft bis ins Kleinste nachweisen, dass ein Vorhaben voraussichtlich tragfähig sein wird. Eine sorgfältige Vorbereitung ist unabdingbar. Beispielsweise sollten Sie als Gründer einen Businessplan und als Bestandsunternehmen eine Beschreibung des Vorhabens vorliegen haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht übrigens grundsätzlich nicht. Informieren Sie sich außerdem im Vorfeld bei der bewilligenden Stelle, etwa der KfW-Mittelstandsbank, auch wenn der eigentliche Antrag am Ende über die Hausbank abgewickelt wird.

I. Wichtige Förderprogramme für Selbständige und kleine Unternehmen

Der Markt für Fördergelder, Förderkredite und Subventionen ist sehr groß und heterogen. Es gibt Angebote der EU, der Bundesrepublik, der Bundesländer, einzelner Kommu-

nen, der KfW-Mittelstandsbank usw. Auch Kombinationen sind möglich. Im Folgenden werden daher gängige Fördermöglichkeiten in den wichtigsten Punkten dargestellt, die vor allem für Selbständige und kleine Betriebe in Betracht kommen. Die Praxis zeigt, dass es aufgrund des relativ geringen Aufwands für kleine Unternehmen günstig ist, sich auf die Angebote des Bundes bzw. der KfW-Bank zu konzentrieren.

1. Gründungszuschuss/Einstiegsgeld

Der Gründungszuschuss oder das Einstiegsgeld wird Arbeitslosen gezahlt, die sich hauptberuflich selbständig machen wollen. Der Gründungszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

MERKBLATT

HINWEIS

In Wirtschaftskrisen gibt es aufgrund der hohen Zahl an Entlassungen eine starke Nachfrage nach diesem Förderprogramm. Prüfen Sie daher die Rahmenbedingungen des Gründungszuschusses, wenn auch Sie betroffen sind.

Der Gründungszuschuss wird gewährt, wenn der Antragsteller

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und ein Restanspruch von mindestens 90 Tagen vorliegt. Wichtig: Ein direkter „Übergang“ von einer nicht abhängigen Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.
- die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten nachweist. Bei „begründeten Zweifeln“ kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.
- eine Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle vorlegt, etwa von einer Kammer, einem Verband, einer Bank oder einem Berater.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt: Zunächst wird neun Monate lang ein Zuschuss bezahlt, der sich an der Höhe des zuletzt erhaltenen Arbeitslosengeldes ausrichtet, zuzüglich monatlich 300 € für die soziale Absicherung. Nach Ablauf der neun Monate kann für weitere sechs Monate ein Betrag i. H. von je 300 € gezahlt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit sowie hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachgewiesen werden können.

2. KfW-StartGeld

Das KfW-StartGeld wird Gründern, Freiberuflern und kleinen Unternehmen gezahlt, die noch nicht länger als drei Jahre am Markt sind. Die Kredite werden für Investitionen und Betriebsmittel gewährt, etwa für den Kauf von Gebäuden, Grundstücken, Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Auch die Erstausrüstung, die langfristig notwendige Aufstockung des Material- oder Warenlagers sowie der Kauf von Betriebsmitteln werden gefördert.

Der **Förderbetrag** beläuft sich auf maximal 50.000 €. Ausnahme: Betriebsmittel werden nur bis zu 20.000 € gefördert. Wird beim ersten Antrag nicht der gesamte Betrag benötigt, ist ein zweiter Antrag möglich, bis der Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Gefördert werden auch erneute

Gründungen, soweit aus vorherigen Tätigkeiten keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Nicht gefördert werden u. a. Sanierungsfälle oder Umschuldungen.

Die **Laufzeit** beträgt fünf oder zehn Jahre, mit jeweils einem bzw. zwei tilgungsfreien Jahren. Dann erfolgt die Tilgung monatlich. Die Kredite können jederzeit ohne weitere Kosten vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Auszahlung beträgt 100 %.

Die **Zinshöhe** richtet sich nach den Bedingungen an den Kapitalmärkten. Der vereinbarte Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit.

Das KfW-StartGeld ist für die bearbeitende (Haus-)Bank zu 80 % haftungsbefreit. Daher müssen i. d. R. nur in geringem Umfang **Sicherheiten** bereitgestellt werden.

PRAXISTIPP

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummer ist die 061, die Formularnummer die 140 991. Eine **Kombination** mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht möglich**.

3. KfW-Unternehmerkredit für kleine Unternehmen

Der KfW-Unternehmerkredit für kleine Unternehmen richtet sich an Existenzgründer, Freiberufler und kleine Betriebe. Wie beim KfW-StartGeld werden die Kredite für Investitionen und Betriebsmittel gewährt, außerdem für Betriebsübernahmen oder für den Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie für Beratungsdienstleistungen. Bei Immobilienerwerb müssen Einschränkungen beachtet werden. Für KMU gibt es besondere Zinskonditionen. Nicht gefördert werden u. a. Sanierungsfälle oder Umschuldungen.

Der **Förderbetrag** beläuft sich auf maximal 10 Mio € pro Vorhaben.

Bei der **Laufzeit** gibt es verschiedene Varianten, wobei fünf, zehn und zwölf Jahre üblich sind. Tilgungen erfolgen pro Quartal. Vorzeitige Rückzahlungen sind jederzeit möglich. Es gibt Varianten, bei denen die gesamte Summe am Ende der Laufzeit in einer Summe getilgt werden kann.

Der **Zinssatz** richtet sich nach der Bonität des Unternehmens, der Werthaltigkeit der Sicherheiten und der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten. Welche Sicherheiten gestellt werden sollen, muss mit der Hausbank vereinbart werden. Die Auszahlung erfolgt zu 96 % (Disagio).

PRAXISTIPP

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummer ist die 047 für KMU. Das Formular für die besonderen Zinskonditionen hat die Nummer 142 291. Eine **Kombination** mit anderen Förderprogrammen ist **möglich**.

4. ERP-Startfonds

Der ERP-Startfonds ist zur Förderung junger Technologieunternehmen gedacht, die noch nicht länger als zehn Jahre am Markt sind und die Bedingungen der EU-Kommission für kleine Unternehmen erfüllen:

- weniger als 50 Mitarbeiter,
- Jahresumsatz oder Bilanzsumme maximal 10 Mio €.

Gefördert wird die Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Der Kern der Produkte muss selbst entwickelt werden und die neuen Produkte müssen sich in wesentlichen Punkten von bestehenden unterscheiden.

Der **maximale Förderbetrag** beträgt 3 Mio € pro Technologieunternehmen. Die erste Finanzierungsrunde beläuft sich allerdings auf höchstens 1,5 Mio €. Die wichtigste Beteiligungsvoraussetzung ist, dass es einen weiteren Beteiligungsgeber gibt, den sog. Leadinvestor, der sich

mindestens in gleicher Höhe wie die KfW am Technologieunternehmen beteiligt. Außerdem muss die Gesamtfinanzierung der Finanzierungsrunde gesichert sein. Nicht gefördert werden u. a. Sanierungsfälle oder Umschuldungen.

Laufzeiten, Konditionen und Beteiligungsform richten sich nach den Bedingungen des Leadinvestors. Dieser darf sich keine Sicherheiten stellen lassen. Als Leadinvestoren kommen insbesondere in Betracht: bei der KfW akkreditierte Beteiligungsgesellschaften, Business-Angels und sonstige Unternehmen. Bei Letzteren erfolgt i. d. R. eine Entscheidung auf Einzelfallbasis.

PRAXISTIPP

Der Beteiligungsvertrag zwischen Unternehmen und Leadinvestor darf vor der Antragstellung noch nicht geschlossen sein. Die Programmnummer ist die 136. Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt meist durch den Leadinvestor.

II. Die wichtigsten Förderprogramme im Überblick

Die folgende Tabelle gibt einen Kurzüberblick über den Inhalt der beschriebenen sowie einiger weiterer Fördermittel:

Name	Inhalt
Gründungszuschuss/ Einstiegsgeld	Für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) können zusätzlich Einstiegsgeld beantragen, das aber auf das ALG II angerechnet wird. Der Zuschuss wird neun Monate in Höhe des zuletzt erhaltenen ALG plus 300 € zur sozialen Absicherung gezahlt. Im folgenden Halbjahr wird außerdem die Sozialkomponente ausgezahlt, wenn der Firmenstart erfolgt ist.
KfW-Startgeld	Fördergeld für Gründer, Freiberufler, Kleinunternehmen, die noch nicht länger als drei Jahre am Markt sind. Die KfW Mittelstandsbank übernimmt bis zu 80 % des Risikos für einen Bankkredit in Höhe von max. 50.000 €. Laufzeiten: 5 oder 20 Jahre und mit tilgungsfreier Anlaufzeit von 1 oder 2 Jahren. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit kostenlos möglich.
KfW-Unternehmerkredit für kleine Unternehmen	Für Existenzgründer, Freiberufler und kleine Betriebe. Förderbetrag: maximal 10 Mio € pro Vorhaben, Laufzeit: i. d. R. 5, 10 oder 12 Jahre. Zinssatz: hängt ab von der Bonität des Unternehmens, der Werthaltigkeit der Sicherheiten und der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten. Auszahlung: 96 % (Disagio).
Mikrokredite/ Mikrodarlehen	Gründer und Jungunternehmer mit bis zu 3 Jahren Selbständigkeit können bis zu 25.000 € beantragen. I. d. R. müssen Kreditnehmer an einem Management- oder Coaching-Workshop teilnehmen. Dafür entfallen meist bankübliche Sicherheiten.
Gründercoaching	Für Unternehmer mit maximal 5 Jahren Selbständigkeit und Firmenchefs, die aus der Arbeitslosigkeit gestartet sind. Es werden Honorare für qualifizierte Gründungsberater bezahlt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung aus Arbeitslosigkeit: 90 % von maximal 6.000 € Beratungskosten,

MERKBLATT

	<ul style="list-style-type: none">■ Firmen (alte Bundesländer): 50 %,■ Firmen (neue Bundesländer): 75 %,■ Sonderregelungen: Firmen aus Halle, Leipzig, Südwestbrandenburg, Lüneburg: 75 %.
ERP-Kapital für Gründung	Gründer mit maximal 3 Jahren Selbständigkeit und Firmenbeteiligung von mindestens 10 % können nachrangiges Darlehen von maximal 500.000 € beantragen. Laufzeit: 15 Jahre. Rückzahlungsbeginn nach 7 Jahren.
ERP-Innovationsprogramm	KfW-Darlehen für innovative Betriebe, die mindestens 2 Jahren tätig sind. Kombination von zinsgünstigem herkömmlichem und Nachrangdarlehen. In der F&E-Phase max. 5 Mio €, in Markteinführungsphase max. 2,5 Mio € (alte Bundesländer: 1 Mio €).
ERP-Startfonds	KfW-Darlehen für junge, innovative Technologieunternehmen, die nicht älter als zehn Jahre sind. Die Inhaber müssen min. 25 % Geschäftsanteile besitzen, der kooperierende Kapitalgeber maximal 49 %. Wichtig: Nur möglich, wenn neben KfW-Mittelstandsbank ein weiterer Investor mit mindestens den gleichen Beträgen einsteigt. Pro Finanzierungsrunde stehen max. 1,5 Mio € bereit, max. nicht mehr als 3 Mio €. Und: Laufzeit, Konditionen und Beteiligungsform richten sich nach Bedingungen des zweiten Partners.

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.